



Förderkreis der Kyffhäuserjugend e.V.

Satzung in der Fassung vom 04.12.1982, geändert 24.04.1999, Neufassung vom 13.04.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: " Förderkreis der Kyffhäuserjugend e.V., Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder, Förderer der Kyffhäuserjugend im Kyffhäuserbund e.V. " nachfolgend Verein, Förderkreis genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Arolsen und ist in das dortige Vereinsregister unter der Nr. / Bl. 2-222 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder und seine wirtschaftlich nicht Selbständigen Angehörigen auf den Gebieten des Bildungs- und Sozialwesens sowie der Jugendpflege zu beraten und zu fördern. Förderung der Jugendhilfe durch Freizeitaktivitäten in der Jugendpflege
2. Art und Umfang der Bildungs-, Sozial- und Förderungsmaßnahmen im einzelnen werden durch besonders erlassene Beschlüsse des Vorstandes geregelt.
3. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen des Förderkreises.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen. Der Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen kann auch durch einen pauschalen Betrag ersetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kultur und Jugend im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb von Einrichtungen des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
4. Der Förderkreis arbeitet mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammen, um die Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugendarbeit zu fördern. Im besonderem arbeitet der Verein im Sinne und entsprechend den Aufgaben der „Kyffhäuserjugend im Kyffhäuserbund e.V.“ im folgendem auch KJ genannt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Förderkreises sind Mitglieder des ehemaligen DJBK(Deutscher Jugendbund Kyffhäuser), der KJ und dem KB (Kyffhäuserbund e.V.) sowie deren Angehörige die freiwillig durch schriftliche Erklärung die Zugehörigkeit zum Verein erworben haben. Bei Minderjährigen muß eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Bisherige Mitglieder der KJ, die das 27. Lebensjahr erreicht haben und kein Amt bekleiden, werden im Förderkreis weitergeführt und erwerben somit die ordentliche Mitgliedschaft im Förderkreis ohne Änderung der bisherigen Mitgliedsnummer. Satz zwei entfällt ersatzlos
3. Personen, Gruppen oder Institutionen die ideell die Arbeit des Vereines besonders fördern und materiell unterstützen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich schriftlich an den Verein beantragt. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes bzw. die Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Er kann diese Entscheidung auf die / den Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer übertragen. Die Mitgliedschaft ist mit Übersendung des Ausweises erworben, sofern nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand ein ablehnender Bescheid an den Antragsteller erteilt wird.
5. Die Zugehörigkeit zum Förderkreis als korporative Mitglieder können Gruppen geschlossen durch schriftliche Erklärung erwerben.

Die vorläufige Entscheidung über die korporative Mitgliedschaft trifft der Vorstand im Einvernehmen mit den Organen der KJ.

Die Entscheidung über die korporative Mitgliedschaft von Gruppen trifft die Delegiertenversammlung des Förderkreises.

6. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft im Verein kann auch zeitweilig ruhen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.
8. Der Ausschluss bzw. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft kann erfolgen bei
 - erheblicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Satzung;
 - Nichtbefolgung von Beschlüssen der Organe des Vereins;
 - verbandswidrigem Verhalten;
 - bei Rückstand mit der Beitragszahlung für mindestens einem Jahr;
 - schwebenden Straf- bzw. Disziplinarverfahren
 - auf eigenen Antrag des Mitgliedes.
9. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder über das Ruhen einer Mitgliedschaft trifft, nach Anhörung der Organe der KJ, der Vorstand.
10. Die Entscheidung über den Ausschluss oder das zeitweilige Ruhen von korporativen Mitgliedern trifft, nach Anhörung der Organe der KJ, die Delegiertenversammlung.
Eine vorläufige Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
11. Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf Gehör.
12. Der Ausschlussbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem Betroffenen bekanntzugeben.
13. Gegen den ausgesprochenen Beschluss der Ausschließung oder des zeitweiligen Ruhens der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist die Möglichkeit einer Berufung an die Delegiertenversammlung gegeben, welche binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand einzulegen ist.
Die nächstfolgende Delegiertenversammlung entscheidet endgültig, bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereines.
Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verein werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen
Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und vier Delegierten, die vom Vorstand der KJ aus den Mitgliedern des Förderkreises zu bestellen sind.
2. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat und Beifügung der Tagesordnung ein.
Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Der Vorsitzende beruft eine außerordentliche Delegiertenversammlung entweder nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Delegierten unter Beifügung der Tagesordnung kurzfristig, spätestens innerhalb von drei Monaten, schriftlich ein.
4. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnungen,
 - Beschlussfassung über die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlüsse sowie über die Entlastung des Vorstandes,

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
6. Die Vereinigung von mehreren Stimmenanteilen auf ein Mitglied der Delegiertenversammlung ist zulässig, Die übertragenen Stimmen dürfen nicht mehr als bis zu drei der zu vertretenen Stimmen betragen. Wer mehrere Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.
 7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend oder vertreten sind.
 8. Wurde lediglich deshalb eine außerordentliche Delegiertenversammlung satzungsgemäß einberufen, weil die vorausgegangene Delegiertenversammlung beschlussunfähig war, dann ist die außerordentliche Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung alle Mitglieder der Delegiertenversammlung auf diese Folgen ihres Fernbleibens hingewiesen worden sind.
 9. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 10. Die Beurkundung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und durch den Protokollführer. Die Niederschrift ist der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen und durch diese zu genehmigen.
Die Originalprotokolle (EDV-mäßig erstellt) sind in einem Sammelordner abzuheften und aufzubewahren.
 11. Anträge und Beratungsgegenstände, die auf der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, können vom Vorstand und der KJ gestellt werden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen, oder der in der Einladung genannten Antragsannahmefrist, vor der einberufenen Delegiertenversammlung bei dem / der Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
 12. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich gemeinsam von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu stellen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 13. Die tatsächlichen Kosten für die an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten trägt der Verein.
 14. Die Kosten für weitere Teilnehmer werden vom Verein nur erstattet, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.
 15. Von anderen zu tragende Kosten sind vorrangig und werden gegen gerechnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung, mit einfacher Mehrheit, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Schriftführer)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Protokollführer)
 - dem Schatzmeister (Geschäftsführer)
 - dem jeweiligen Bundesvorsitzenden der KJ für die Dauer dieses Amtes
3. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung ernennen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
5. Er vertritt den Förderkreis der KJ gerichtlich und außergerichtlich.
6. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.
7. Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Die Kosten trägt der Verein, soweit nicht andere Träger die Kosten übernehmen.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei seiner Verhinderung ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes können sich gegenseitig, jedoch nur bis zu zwei Stimmenanteilen pro Mitglied, vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen und Besprechungen der KJ teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.

11. Die Gliederungen der KJ sind berechtigt eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diesem Ersuchen muss spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten entsprochen werden.
12. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Kein Mitglied des Vorstandes darf durch seine Tätigkeit im Verein in den Genuss wirtschaftlicher Vorteile gelangen.
Der Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen kann auch durch einen pauschalen Betrag ersetzt werden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden, im Rahmen der jeweiligen Aufgaben, vom Vorstand ausgeführt.
2. Der Vorstand kann zur Bearbeitung der Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer ist, im Rahmen seines Aufgabenbereiches, als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. Er kann bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung hinzugezogen werden.
3. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und für die laufenden Geschäfte verantwortlich, die nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung geführt werden.
4. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf. Er ist berechtigt außerplanmäßige Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, zu genehmigen soweit Deckung gegeben ist.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter die nicht dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung angehören dürfen. Sie können mit den Rechnungsprüfern der KJ identisch sein.
2. Zwei Rechnungsprüfer müssen bei der Rechnungsprüfung anwesend sein.
3. Die Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal pro Wahlperiode die Kassenführung auf Richtigkeit unter Beachtung der Haushaltsansätze und berichten der Delegiertenversammlung.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen.
2. Die Verwendung des Beitrages ist durch einen vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan der Delegiertenversammlung nachzuweisen und zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Jedes Mitglied entrichtet einen monatlichen Mitgliederbeitrag, der Mitgliedsbeitrag wird an den Verein abgeführt und entspricht mindestens der doppelten Höhe des Bundesbeitrages der KJ. Die Zahlungen erfolgen regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr in Bar / unbar an den Schatzmeister.
4. Der Vorstand kann eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen, die in dem Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Ehrenmitglieder

Besondere Verdienste um den Förderkreis und/oder der KJ können durch Ernennung zum Ehrenmitglied gewürdigt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Vertreter der Delegiertenversammlung erforderlich.

Eine Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

§ 14 Auflösung des Förderkreises

1. Über die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.
2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der stimmberechtigten Vertreter der Delegiertenversammlung anwesend sind und wenn 3/4 der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils für sich allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entweder an:
 - die KJ, als Jugendorganisation des KB, oder
 - einer aus dem Verein hervorgegangenen, als gemeinnützig anerkannten, Nachfolgeorganisation oder
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland.
 Das übernommene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.
Eine solche Verwendung des Vermögens ist aber erst zulässig, wenn das zuständige Finanzamt die steuerrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt hat

§ 15 Geschlechtsklausel

Die Nennung des männlichen Geschlechts in der Vorstehenden Satzung gilt gleich für das beiderseitige Geschlecht.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berühren.

Diese Satzung wird mit dem Tage des Beschlusses durch die Delegiertenversammlung gültig und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung setzt die bisher gültigen Satzungen außer Kraft

Der Vorstand:

Bad Fallingbostal, 13. April 2013




Daniela Kleinhaus
Vorsitzende

Wolfgang Wöllke
Stellv. Vorsitzender



Martin Bock
Schatzmeister / Geschäftsführer

Frank Ahlers
KJ Bundesjugendvorsitzender